



Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen,
Postfach 141, 30001 Hannover

Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen

beim Niedersächsischen Ministerium für
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Bearbeitet von: Femke Skupin
E-Mail: Landesbeauftragte@ms.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0511) 120-
4007

Hannover,
03.06.2020

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie; Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU – Drs. 18/6482 sowie Änderungsvorschlag Bündnisgrüne Fraktion

Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen

Sehr geehrte [REDACTED],
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

in meiner Funktion als Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen bedanke ich mich ausdrücklich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie.

Dieses umfangreiche Maßnahmenpaket wird grundsätzlich begrüßt.
Im Nachfolgenden werde ich mich zu einigen ausgewählten Artikel äußern.

Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung finden Sie hier:
<https://www.ms.niedersachsen.de/dsg/vo-175384.html>



Ausgezeichnet mit dem



Dienstgebäude
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover



Behinderten-
parkplatz
am Eingang

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 120-4296

E-Mail
Poststelle@ms.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322
IBAN DE52250500000106021322
BIC NOLADE2HXXX

Artikel 1

Soweit der Gesetzesentwurf in Art. 1 im Rahmen der Einfügung des § 3 a Abs. 2 Nr. 2 im Niedersächsischen Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst eine Verpflichtung des medizinischen und pflegerischen Personals vorsieht, sich im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben an den zur Bekämpfung der bedrohlichen übertragbaren Krankheit erforderlichen Maßnahmen zu beteiligen, wird diesem Entwurf nicht entsprochen.

Zwar erscheint es nachvollziehbar, dass das Land in Krisensituationen auf Personalreserven zurückgreifen möchte, aber gerade in der vergangenen Krisenzeit haben diese Fachkräfte bewiesen, dass sie unter Lebensgefahr (erhebliches Infektionsrisiko) und höchstem Druck (mangelnde Schutzkleidung) verantwortungsvoll ohne eine solche gesetzliche Verpflichtung ihrer so wichtigen Arbeit bei der Versorgung nachgehen.

Deshalb besteht für eine solche Regelung meines Erachtens keine Notwendigkeit.

Weiterhin wiegen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine solche gesetzliche Verpflichtung schwer. Die Regelung hat eine abschreckende Wirkung bei der Berufswahl in diesem Berufsfeld. Die Möglichkeit dieser Zwangsverpflichtung würde demnach die grundsätzlichen Probleme im Gesundheitswesen befeuern. Insbesondere vor dem Hintergrund der Gewährleistung der Versorgung der Menschen, die täglich eine gewisse Pflege in Anspruch nehmen müssen, bestehen Zweifel an einer solchen Verpflichtung. Pflege und sonstige medizinische Versorgung im Gesundheitssystem muss auch außerhalb des epidemischen Vordergrundes sichergestellt sein. Daher wird vorgeschlagen, eine gewisse Personalreserve auf Freiwilligenbasis aufzubauen.

Artikel 3

Die Ausnahme der „*Einrichtungen, die stationäre Leistungen zur medizinischen Versorgung oder Rehabilitation erbringen*“ im Niedersächsischen Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG), die vorläufig bis 30.09.2020 gilt, kann für den Geltungszeitraum vorübergehend mitgetragen werden. Bei der Neufassung nach Evaluation des Gesetzes sollte dieser Tatbestand unbedingt nochmals überprüft werden; ggfs. sollten diese Einrichtungen dann wieder unter das NuWG fallen.

Artikel 8 und 11

Eine epidemische Lage von nationaler Tragweite erfordert eine unverzügliche und dabei rechtssichere Handlungsweise. Damit sich die zuständigen Akteure im Bereich der Artikel 8 und 11 nicht einer Gefahr für Leib und Leben aussetzen, müssen die Möglichkeiten digitaler Entscheidungsvorgänge weiter ausgebaut werden. So ist es sehr zu begrüßen, dass Beschlüsse in den genannten verschiedenen Bereichen per Videokonferenz als zusätzliche Option neben Umlaufverfahren möglich sind.

Neben datenschutzrechtlichen Anforderungen hinsichtlich der gegebenenfalls Gewährleistung der Nichtöffentlichkeit und dem unbefugten Zugriff oder der unbefugten Kenntnis durch Dritte in virtuellen Treffen müssen zwingend die **Anforderungen der digitalen Barrierefreiheit** eingehalten werden. Dieser Zusatz „barrierefrei“ muss zur Klarstellung in das Artikelgesetz an den entsprechenden Stellen aufgenommen werden.

Artikel 9

Abs. 1 nach Satz 4

(Satz 5 neu einfügen oder an anderer Stelle)

Wenn eine Wahl ausschließlich als Briefwahl erfolgt, muss gewährleistet sein, dass alle Menschen den gleichen Zugang zur Ausübung ihres Wahlrechts haben. Das bedeutet, dass auch dann die Wahlunterlagen zumindest auf Verlangen in barrierefreien Formaten zur Verfügung gestellt werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an mich oder meine Referentin Frau Skupin, die Sie unter 0511-120-4010 erreichen.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Wontorra

Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen



Teilhabe
verbindet